

## Wozu braucht Deutschland einen EGMR – wenn es ein BVerfG hat?

Das Bundesverfassungsgericht als alleiniger Hüter der Menschenrechte – das war einmal

Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

Der Nimbus des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist angekratzt. Mit einer ganzen Serie von Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der deutschen Justiz in den vergangenen zehn Jahren gezeigt, dass Grundrechte auch Menschenrechte sind – und dass das Bundesverfassungsgericht nicht alles korrigiert. Den Konflikt verschärft haben die Fälle, in denen Richter aus ganz Europa auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) den Bürgern mehr Rechte als das Bundesverfassungsgericht zugestanden haben. Der Autor begründet, warum der EGMR für Deutschland eine Bereicherung ist und Menschenrechte keine Mindeststandards kennen.

### I. Gespanntes Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR

Anlässlich seiner feierlichen Verabschiedung am 14. Mai 2010 offenbarte der scheidende Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Hans-Jürgen Papier* seinen Zuhörern eine Sorge (maßgebliche Auszüge in EuGRZ 2010, 368): Bedrohliche Erschütterungen der Akzeptanz und Befolgungsbereitschaft von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) seien zu befürchten. *Papier* sprach dabei nicht etwa von den jüngeren Mitgliedstaaten des Europarates, deren Rechts- und Rechtsschutzsysteme sich noch in der Phase der Anpassung an die für sie relativ neuen Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) befinden. Er hatte diejenigen Staaten, allen voran Deutschland, vor Augen, die nach seiner Auffassung einem konventionsgemäßen Standard des Rechtsschutzes „in genereller Hinsicht Kraft eigener verfassungsgerichtlicher oder verfassungsrechtlicher Verbürgungen in vollem Umfange entsprechen“. Sei in einem solchen Staat ein Fall von den nationalen Rechtsschutzorganen unter menschenrechtlichen Aspekten hinreichend geprüft und beurteilt worden, bedürfe es keiner erneuten Detailprüfung durch den EGMR. Dieser solle sich, wenn er als Hüter der Mindeststandards der Konvention weiterhin ernst genommen werden wollte, lieber mit Fällen aus denjenigen Staaten intensiv befassen, deren Rechtssystem diesen Standards generell noch nicht entsprächen.

Die Richter in Straßburg zeigten sich durch diesen Appell offenbar wenig beeindruckt. 28 mal verurteilten sie die Bundesrepublik Deutschland alleine im Jahr 2010 wegen Verletzung der EMRK. Eine Verurteilung in Straßburg setzt aber in der Regel voraus, dass der Beschwerdeführer den gesamten deutschen Rechtsweg, einschließlich der Verfassungsbeschwerde, durchlaufen hat – Karlsruhe dem Rechtsverstoß also nicht abgeholfen hat. Gemessen an den nur 99 Verurteilungen Deutschlands seit der Ratifizierung der Kon-

vention am 5. Dezember 1952 bis einschließlich 2009 und gemessen an der Aussage, das deutsche Rechtssystem entspreche heute den Standards der Konvention im vollen Umfang, sind im Schnitt mehr als zwei Verurteilungen pro Monat in einem Jahr denn doch eine recht beachtliche Zahl. Auch liegt Deutschland immerhin derzeit auf dem siebten Rang der meisten anhängigen Beschwerden gegen die 47 Vertragsstaaten der Konvention. Die soeben ausgeschiedene deutsche Richterin am Gerichtshof und vormalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts Dr. h. c. Renate Jaeger reagierte jedoch relativ ungerührt auf die ihr in einem Interview des Spiegels (Heft 50/2010, S. 39 ff.) gemachte Vorhaltung, der EGMR habe sich in den vergangenen Jahren zum Quäl-

„Der EGMR ist zum Quälgeist für deutsche Politiker und Richter geworden.“

geist für deutsche Politiker und Richter entwickelt. Sie verwies lapidar darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg die EMRK unterschrieben und sich damit dem Gerichtshof unterworfen habe. Man könne aber nicht Souveränität an ein internationales Gericht abgeben und anschließend sagen, es dürfe sich nicht einmischen.

### II. Der EGMR als Kontrollinstanz

Man wird denjenigen, die dem Gerichtshof eine Befassung auch mit scheinbaren Detailfragen in Fällen vorhalten, die bereits vom BVerfG umfassend geprüft wurden, wohl kaum unterstellen können, sie appellierten ernsthaft dafür, der EGMR möge Beschwerden aus Deutschland generell nicht mehr annehmen, nur weil das BVerfG sie zuvor geprüft hat. Eine Prüfung des Beschwerdefalles durch das BVerfG ist

„Auch die Richter des BVerfG sind nicht unfehlbar.“

Voraussetzung, nicht etwa Hindernis der Zulässigkeit einer Beschwerde beim EGMR. Auch vermag selbst ein zweifelsohne auf höchstem Niveau arbeitendes Bundesverfassungsgericht niemals für sich absolute Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls aber ist die Unterwerfung unter eine letzt verbindliche – und damit wünschenswerterweise auch sorgfältige, also detaillierte – konventionsrechtliche Prüfung durch den EGMR unverzichtbarer Bestandteil des Beitritts zur Konvention.

Dass eine solche Prüfung auch in Deutschland zur Gewährleistung eines lückenlosen Menschenrechtsschutzes geboten ist, zeigt sich besonders offensichtlich in den Fällen, in denen das BVerfG ohne detaillierte Auseinandersetzung mit dem Fall die Verfassungsbeschwerde durch einen – oft auch unbegründeten – Nichtannahmebeschluss verworfen hat und in denen sich gleichwohl stellende Menschenrechtsfragen erstmals vom EGMR im Einzelnen beleuchtet werden. Dass auch ein solcher Fall durch das Prüfungsraster des BVerfG fallen kann, verdeutlicht etwa die Verurteilung Deutschlands im Fall *Stambuk* ./ Deutschland (Urteil vom 17.10.2002, EuGRZ 2002, 589). Es ging um die Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 EMRK, aber eben auch Art. 5 GG geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung durch eine



Geldbuße wegen Verstoßes gegen das ärztliche Werbeverbot durch ein Interview mit Foto in einer Lokalzeitung. Nach diesem Strassburger Urteil bemerkte selbst Renate Jaeger selbstkritisch, es habe sie nachdenklich gemacht, dass Stambuk bei ihrer eigenen Kammer die Nichtannahme seiner Verfassungsbeschwerde hatte einstecken müssen, obwohl sowohl die Grundrechtsverletzung, als auch die Menschenrechtsverletzung auf der Hand gelegen habe (Jaeger, EuGRZ 2005, 193).

### III. Die EMRK als Wundertüte für Grundrechte?

Geht aber der Gerichtshof zu weit, wenn er auch in solchen Fällen, in denen das Bundesverfassungsgericht eine ausführliche Würdigung des Falles vorgenommen hat, diese hinterfragt und durch eine eigene abweichende Auffassung ersetzt? Verletzt er damit nicht das ihm selbst auferlegte Prinzip der Subsidiarität? Verschwendet er dabei nicht seine wertvollen und knappen Kapazitäten auf materielle Detailabwägungen, bei denen es nicht mehr um den Mindeststandard der Menschenrechtsgarantien geht? Mischt der EGMR sich zu sehr in nationale fachgerichtliche Bewertungen ein, führt das nicht – ebenfalls eine Vorhaltung *Papiers* – gegebenenfalls zum Verlust nationaler rechtspolitischer Identitäten unter dem Diktat europäischer Rechtsgleichschaltung um jeden Preis?

Besonders laut ist der Vorwurf übertriebener Einmischung des EGMR in detaillierte Abwägungen des BVerfG im Fall Caroline von Hannover (Urteil vom 24.6.2004, EuGRZ 2004, 404) geworden, in dem der Gerichtshof zu einer von der Bewertung des BVerfG deutlich abweichenden Abwägung der Persönlichkeitsrechte der Prinzessin einerseits mit dem Recht auf freie Presseberichterstattung durch

„Reicht bei den Menschenrechtsgarantien ein Mindeststandard?“

Fotos der Prinzessin im privaten Umfeld andererseits gekommen war. In Deutschland, einem Land, das aus den bitteren Erfahrungen des Dritten Reichs heraus die unantastbare Gewährleistung der Menschenwürde in Art. 1 des GG verankert hat und in dem das Wort „Menschenrechtsverletzung“ vielleicht gerade deswegen oft ausschließlich mit staatlich angeordneter Folter und Tötung assoziiert wird, hört man auf solche Urteile oft die Frage, ob es überhaupt eine Menschenrechtsverletzung sei, wenn eine Person des öffentlichen Lebens im privaten Umfeld fotografiert wird. Erst langsam tritt in die öffentliche Aufmerksamkeit, aber auch in die Wahrnehmung der deutschen Juristenschaft, nicht zuletzt wegen einiger jüngerer Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR, die Erkenntnis, dass die EMRK weit mehr Verbürgungen enthält, als das Recht auf Leben in Art. 2 und das Folterverbot in Art. 3.

Die Konvention umfasst einen umfangreichen, weitgehend den Garantien des Grundgesetzes entsprechenden Grundrechtsschutz mit Gewährleistung aller einschlägigen Freiheits- und Verfahrensrechte sowie einem Diskriminierungsverbot (vgl. etwa Rudolf/von Raumer, Anwaltsblatt 5/2009, S. 1 ff.). Darin sind neben dem Recht auf Leben und dem Folterverbot etwa auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit in Art. 5 ebenso verankert wie umfassende Verfahrensgarantien, so das Recht auf ein faires Verfahren in Art. 6

sowie das *nulla poena sine lege* Prinzip in Art. 7. Dazu treten besondere Freiheitsrechte, wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8, Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 9, Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Art. 10 und 11 aber eben auch ein Diskriminierungsverbot in Art. 14. Dem EGMR fällt damit die Aufgabe zu, umfassend Fälle aus nahezu jedem Rechts- und Lebensbereich auf Einhaltung dieser Standards der Konvention zu überprüfen.

Es ist also nicht ein beschränkter Geltungsbereich der Konvention, der auch fachkundige Kritiker eine Selbstbeschränkung des Gerichtshofs gerade in deutschen Fällen verlangen lässt. Vielmehr ist es gerade die Duplizität einer oft ähnlichen Überprüfung eines Falles an – bereits unbestritten hohen – Grundrechtsstandards einerseits und Konventionsstandards andererseits durch zwei hintereinander geschaltete Gerichte, das BVerfG und den EGMR, die gerade die deutsche Kritik auf den Plan ruft. Eines sei hierzu zu-

„Die Urteile des EGMR gegen Deutschland sind eine Chance zur Entwicklung.“

nächst festgehalten: Auch wenn beinahe naturgemäß ein Jurist wohl nie mit allen Rechtsvorgaben, mit denen er zu arbeiten hat zufrieden sein wird, schätze ich mich glücklich in einem Staat arbeiten und leben zu dürfen, der einen so hohen Menschenrechtsstandard und ein prinzipiell so gut funktionierendes Rechtsschutzsystem hat wie die Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl muss ein Recht- und Rechtsschutzsystem und zwar auch gerade ein solches, dem ein hoher Menschenrechtsstandard zugesprochen wird, sich ständig selbst hinterfragen und auch hinterfragen lassen. Die Urteile des EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland sind eine Chance, diese, schon angesichts der fortschreitenden Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse nie endende, Aufgabe zu bewältigen. Das gilt auch und trotz eines gut funktionierenden Schutzes vor Verfassungs- aber auch Menschenrechtsverletzungen durch das BVerfG.

### IV. Das fruchtbare Zusammenspiel von EGMR und BVerfG

Bei Fällen, in denen es erst gar nicht zur gebotenen intensiven Abwägung der betroffenen Schutzrechte durch das BVerfG kommt, wie in dem zitierten Fall Stambuk, hat sich der EGMR bewährt. Hier ist der Gerichtshof ein wichtiges Kontrollorgan, das Fälle mit Menschenrechtsverletzungen auffängt, die durch das Raster der Prüfung des BVerfG gefallen sind. Das gilt aber ebenso für Fälle, die das BVerfG selbst bereits am Maßstab der Verfassung abgewogen hat, soweit sie auch die Vorgaben der Konvention berühren. In diesen Fällen, in denen der Gerichtshof wegen vom BVerfG abweichender materieller Abwägungen schließlich zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland kommt, ist – jedenfalls in der Allgemeinheit, in der er geäußert wird – auch der Vorwurf nicht haltbar, der Gerichtshof verstoße gegen das Prinzip der Subsidiarität oder übergehe schematisch nationalrechtliche Besonderheiten.

In vielfältiger Weise hindert die Rechtsprechung des Gerichtshofes ein auch aus Strassburger Sicht unzulässiges „Hineinurteilen“ in Abwägungen der nationalen Gerichte oder in



Vorgaben des nationalen Rechts. Der Gerichtshof prüft äußerst streng, ob eine Beschwerde sich in der Rüge einer vorgeblichen Fehlanwendung des nationalen Rechts durch deutsche Gerichte erschöpft oder tatsächlich eine Konventionsverletzung geltend gemacht wird. Die ersteren Fälle selektiert der Gerichtshof bereits in einer Vorprüfung als offensichtlich unzulässig oder unbegründet aus. So kam es in der jüngeren Vergangenheit überhaupt nur zu einer Zustellung der Beschwerde an die Bundesrepublik Deutschland in oftmals unter ein Prozent der jährlich eingereichten Beschwerden. Der Anteil der endgültigen Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland liegt naturgemäß noch niedriger.

Der EGMR misst aber auch keineswegs alle Staaten unabhängig von der Ausgestaltung des nationalen Rechts oder der Judikate der nationalen Gerichte an einheitlichen Prüfungsvorgaben. So liegt etwa von Art. 1 1. ZP zur EMRK geschütztes Eigentum neben den klaren Fällen faktisch schon anerkannten Eigentums nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer eine „legitimate expectation“ im Sinne eines nach nationalem Recht begründeten und einklagbaren Anspruchs auf Eigentum hat. Ob er überhaupt eine im Sinne der Konvention geschützte Position geltend machen kann, hängt damit ausschließlich vom nationalen Recht, aber auch von der nach der Rechtsprechung des EGMR primär nach Maßgabe der nationalen Rechtsprechung zur bewertenden Frage ab, ob dieses einen Anspruch auf Eigentum begründet. Aber auch etwa bei der Prüfung, ob ein Eingriff in Eigentum zulässig ist, insbesondere also auf gesetzlicher Grundlage,

„Beispiel Eigentum: Der EGMR schützt nur Positionen, die das nationale Recht anerkennt.“

im öffentlichen Interesse und in verhältnismäßiger Form erfolgte, stellt der Gerichtshof massiv auf eigenständige, von ihm nur in engen Grenzen überprüfbare Kriterien des Nationalstaates ab, etwa wenn er diesem das vorrangige Recht zugesteht, vor allem selbst bestimmen zu können, welche Art von Eingriffen im öffentlichen Interesse liegt oder wenn er dem Staat einen weiten Beurteilungsspielraum in der Verhältnismäßigkeitsprüfung einräumt.

### 1. Beispiel Familienrecht: Sorgerecht des Vaters

Aber es ist auch gerade der kritisierte Detailreichtum der materiellen Abwägungen des EGMR, der den hohen Respekt des Gerichtshofs vor Überlegungen der nationalen Gerichtsbarkeit verdeutlicht. Dies zeigt beispielhaft etwa das Urteil des EGMR im Fall Zaunegger ./ Deutschland (Urteil vom 3.12.2009, EuGRZ 2010, 42 ff.). Darin kommt der EGMR zwar zu der von der Entscheidung des BVerfG vom 29. Januar 2003 (BVerfGE 107, 150) im Ergebnis abweichenden Bewertung, § 1626 a Abs. 2 BGB, nachdem die Mutter eines nichtehelichen Kindes stets das Sorgerecht erhält, falls sie nichts anderes einvernehmlich mit dem Vater vereinbart, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK in Verbindung mit dem Recht auf Privat- und Familienleben in Art. 8 EMRK. In seiner Begründung weist der Gerichtshof aber ausdrücklich auf den weiten Beurteilungsspielraum des Vertragsstaates hin. Er bezeugt aber auch seinen Respekt davor, dass § 1626 a BGB das Ziel verfolgt habe, das Wohl eines nichtehelich geborenen Kindes zu schützen, indem durch eindeutige Bestimmung eines gesetzlichen Vertreters Auseinandersetzungen zwischen den Eltern mit Blick auf das

Kindeswohl vermieden werden sollten. Ebenso respektiert der Gerichtshof explizit den Willen des deutschen Gesetzgebers weitgehend nichteheliche Kinder mit ehelichen Kindern gleichzustellen, indem auch den Eltern nichtehelicher Kinder gestattet wird, sich auf ein gemeinsames Sorgerecht zu einigen. Auch die Überlegung, zum Schutz des Kindes zunächst die elterliche Sorge der Mutter zuzuweisen, um für das Kind schnell rechtsverbindliche Handlungen zu ermöglichen, anerkennt der Gerichtshof.

Man wird dem Gerichtshof vor diesem Hintergrund kaum den Vorwurf machen können, er ignoriere das nationale Recht oder die Erwägungen des BVerfG. So ist es schließlich nur ein wesentlicher Punkt, der aber auch tatsächlich die Gewährleistung eines wesentlichen Menschen-

„Der weitere europäische Blick setzt auch Impulse für die Grundrechte in Deutschland.“

rechtsstandards betrifft, der den Gerichtshof zu seiner gleichwohl ausgesprochenen Verurteilung bewegen hat: Der Aspekt, dass dem Vater der durch die EMRK gewährleistete Zugang zum Recht auch dann vollständig genommen wird, wenn, wie im Beschwerdefall, selbst ein mehrjähriges intensives Zusammenleben des Vaters mit dem Kind (in einer Phase von zwei Jahren sogar ohne die Mutter) und damit das ja auch nach deutschem Recht primär maßgebliche Kindeswohl in einem deutschen Gerichtsverfahren Kraft gesetzgeberischer Vorgabe keinerlei Berücksichtigung finden kann. Die vom EGMR insoweit als nicht überzeugend verworfene und wohl auch allzu schematische Auffassung des BVerfG, die Mutter hätte wohl in der Regel gewichtige Gründe, wenn sie nicht freiwillig auch dem Vater ein Sorgerecht einräume, schneidet dem Beschwerdeführer ohne jeden Zweifel den Zugang zur gerichtlichen Einzelfallprüfung ab, ob eben das in seinem Fall auch tatsächlich zutrifft.

Die Urteilsgründe des EGMR, der offen ausspricht, dass er im Lichte des Kindeswohls angesichts der heute üblichen Beziehungsstrukturen auch keine so gravierenden Unterschiede zwischen nichtehelicher und ehelicher Geburt sehe, dass diese die in Deutschland geltende gesetzgeberische Unterscheidung zwischen diesen Fällen rechtfertigen könnten, zeigen aber auch einen weiteren Vorteil eines internationalen Gerichts, auch und gerade in solchen Fragen: Der weitere europäische Blick, der auch in dem vom Gerichtshof angeordneten umfangreichen Rechtsvergleich der mehrheitlich abweichenden Sorgerechtsregelungen der europäischen Nachbarstaaten deutlich wird und die immer wieder vom EGMR in den Vordergrund gestellte Prämisse, die Europäische Menschenrechtskonvention sei ein „living instrument“, das sich an die veränderten Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Europa anpassen müsse, hat mit der Verurteilung im Fall Zaunegger der Bundesrepublik Deutschland, die nun ihr Sorgerecht entsprechend anpasst, einen wertvollen Impuls gegeben, weiterhin in der ersten Liga der modernen Rechtsstaaten in Europa mitzuspielen.

### 2. Beispiel überlange Verfahrensdauer

Einen, in seinen Auswirkungen noch wesentlich umfassenderen Impuls lieferte aber etwa auch die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland im Fall Rumpf ./ Deutschland (Urteil vom 2.9.2010, EuGRZ 2010, 700) mit der der Gerichtshof den deutschen Gesetzgeber aufgefordert hat, end-



lich ein Art. 6 (hier: Schutz vor überlanger Verfahrensdauer) in Verbindung mit Art. 13 EMRK (Verpflichtung zur Bereitstellung von nationalen Rechtsmitteln zur Abhilfe von Konventionsverstößen) gerecht werdendes nationales Rechtsmittel bei überlanger Verfahrensdauer einzuführen, das nun durch den Deutschen Bundestag, absehbarer Weise noch in diesem Jahr etabliert werden wird. Bedenkt man, dass der größte Teil der Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland auf das Konto überlanger Verfahren geht, bietet eine solche Gesetzesnovelle eine gute Chance die Verurteilungstatistik der Bundesrepublik Deutschland in Strassburg deutlich zu verbessern. Wichtiger noch aber ist der Impuls zur Beschleunigung der deutschen Gerichtsverfahren. Denn was hilft der beste Rechtsschutz, wenn er oft nicht rechtzeitig kommt? Das BVerfG vermochte einen solchen rechtzeitigen Rechtsschutz, wohl auch mangels deutlicher entsprechender Vorgaben im Grundgesetz (Art. 6 EMRK verlangt explizit ein Gerichtsverfahren „innerhalb angemessener Frist“) in Deutschland bisher offenbar nicht zu gewährleisten.

#### V. Dynamische Entwicklung bei Menschenrechten

Der richtige Weg zur Stärkung der Akzeptanz von Entscheidungen des EGMR, aber auch zu dessen Entlastung ist also nicht der Appell, der Gerichtshof möge bei deutschen Fällen nicht so genau hinsehen. Vielmehr liegt er in der intensiveren Befassung des deutschen Gesetzgebers, der deutschen Richterschaft, aber auch der deutschen Anwaltschaft mit der

„Nicht der EGMR soll  
wegsehen – wir müssen  
genauer hinsehen.“

EMRK und der Rechtsprechung des EGMR. Allein eine solche gewährleistet die Vermeidung oder zumindest gerichtliche Abwendung von Konventionsverstößen bereits im nationalen Verfahren. Das gilt ebenso für die möglichst rasche und konsequente Umsetzung der immer noch im europäischen Vergleich relativ wenigen gegen Deutschland ergangenen Urteile des EGMR. Nur auf diesem Wege lässt sich der hohe Menschenrechtsstandard der Bundesrepublik Deutschland wahren und an die sich dynamisch entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnisse in einem modernen Europa anpassen. Gelingt das, so wird es auch, ganz im Sinne *Papiers*, weniger Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR geben.



**Stefan von Raumer, Berlin**

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Mitglied des Menschenrechtsausschusses des DAV sowie des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) human rights committee.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).

## Unternehmerische Verantwortung und Menschenrechte

Respektierung der Menschenrechte wird auch Thema für Anwaltskanzleien

Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin

Die Verantwortung von Unternehmen für die Respektierung der Menschenrechte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es gibt heute kaum noch ein multinationales Unternehmen, das dieses Thema nicht auf der Agenda hätte. Zahlreiche Unternehmen haben mittlerweile weltweit die „zehn Gebote“ des UN Global Compact unterzeichnet und sich damit verpflichtet, die Menschenrechte zu achten. Auch in Deutschland steigt die Zahl der unterzeichnenden Unternehmen, jüngst ist unter anderem der Metrokonzern beigetreten. Die Menschenrechte werden mit dieser Entwicklung auch zum Thema für Anwaltskanzleien.

### I. Binnenverantwortung

Die Verantwortung der Unternehmen umfasst zum einen die Respektierung der Menschenrechte *im Unternehmen selbst*, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Kinderarbeit, angemessene Arbeitszeiten, Schutz der Gesundheit, die gleichwertige und gleichberechtigte Behandlung von Frauen und keine Benachteiligung wegen Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Während Sklaverei und Kinderarbeit in Deutschland glücklicherweise kein Thema mehr sind, gibt es andere Themen, wie die Gleichberechtigung von Frauen, insbesondere ihre angemessene Repräsentanz in den Führungsgremien der deutschen Wirtschaft, die, trotz entsprechender Gesetzgebung, nicht angemessen gelöst sind.

### II. Verantwortung für die „Supply Chain“

Die Anforderungen an Unternehmen gehen jedoch weiter. Sie umfassen auch die sogenannte *Supply Chain*, das heißt die Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen. Die Unternehmen sollen sich ihren Verpflichtungen nicht dadurch entziehen können, dass sie „outsourcen“, insbesondere die Produktion auf kleinere und mittlere Unternehmen in Dritte-Welt-Ländern verlagern. Vielmehr sollen sie dafür sorgen, dass auch in ihren Tochterunternehmen im Ausland, bei ihren Lieferanten und Agenten die Menschenrechte eingehalten und respektiert werden. Die Textilindustrie kann insoweit als Beispiel herangezogen werden:

Textilien werden in Deutschland praktisch nicht mehr produziert. Die Produktion findet vor allem in Indien, Bangla Desh, Vietnam und Osteuropa statt. Die Foreign Trade Association hat als Reaktion auf diesen Trend die Business Social Compliance Initiative (BSCI) als non-profit Organisation gegründet, die einen Code of Conduct, das heißt Verhaltensrichtlinien für Unternehmen, entwickelt hat. Eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere aus den Industrie-